



Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege

Fuchs, Carl Johannes

Stuttgart, 1918

6. Kriegsbeschädigtenfürsorge durch Ansiedlung. Von Wirkl. Geh.
Oberregierungsrat Dr. Metz, Präsidenten des Ober-Landeskulturgerichts in
Berlin

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96495](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96495)

6.

Kriegsbeschädigtenfürsorge durch Ansiedlung

Auf Grund der Verhandlungen des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge dargestellt von dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Meß, Präsidenten des Ober-Landeskulturgerichts zu Berlin

Bald nach Beginn des furchtbaren Weltkrieges zeigte sich im ganzen deutschen Volke das ernstliche, begeisterte Bestreben, den tapferen Kämpfern, welche Verletzungen und Krankheiten davongetragen hatten, ihre baldige endgültige Heilung und jede nur mögliche Verbesserung ihrer Lage zu bringen. In allen Teilen des Deutschen Reichs bildeten sich nebeneinander unter Mitwirkung der bundesstaatlichen Regierungen, in Preußen unter Mitwirkung der Provinzialverwaltungen, besondere Organisationen, die es sich zur Aufgabe stellten, die Fürsorge für die heimkehrenden Kriegsbeschädigten auszuüben. Das auf die Dauer unhaltbare Nebeneinanderarbeiten dieser Organisationen erforderte dringend eine Einrichtung, die allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufzustellen imstande war und die bei der Ausführung gemachten Erfahrungen allen Beteiligten zugänglich machen konnte. Auf Anregung des Königreichs Sachsen wurde eine Zentralstelle unter dem Namen „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge“ ins Leben gerufen. Darin sind alle amtlichen Fürsorge-Organisationen des Deutschen Reichs vereinigt. Nach den in der Gründungsversammlung aufgestellten Grundsätzen ist es Aufgabe des Reichsausschusses, den Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge durch Austausch der allerorts gemachten Erfahrungen und durch fortlaufende Beratungen unter Zuziehung hervorragender Sachverständiger Anregung, Gutachten und Rat zu bringen. Nicht nur die Zusammenarbeit aller amtlichen Fürsorge-Organisationen untereinander, sondern auch das Zusammenarbeiten der Kriegsbeschädigtenfürsorge mit den anerkannten privaten Wohlfahrtsseinrichtungen soll er regeln und gewährleisten und zu den für die Kriegsbeschädigtenfürsorge bedeutungsvollen Gesetzen und Verordnungen durch entsprechende Vorschläge und Anträge Stellung nehmen.

Für die Erledigung seiner Aufgabe ist ein Reichsarbeitsausschuß aus Vertretern der deutschen Staaten und preussischen Provinzen gebildet worden. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte sorgt eine Reichsgeschäftsstelle.* Unter den eingesezten 10 Sonderausschüssen nimmt der „Sonderausschuß für Ansiedlung und Wohnungsfürsorge“ eine bedeutende Stelle ein. Gerade er wird mit dem Bund „Heimatschutz“ eine enge Verbindung aufrecht zu erhalten haben, um das ihm gesteckte Sonderziel: die Verschaffung eines ebenso praktischen wie traulichen Heims unter Pflege der überlieferten ländlichen und bürgerlichen Bauweise zu erreichen. Wird eine solche Verbindung auch bei der inneren Kolonisation im allgemeinen zu begünstigen sein, so hat sie doch zweifellos bei der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten eine besondere Bedeutung. Sollen die Kriegsbeschädigten die neue Heimat lieb gewinnen und auf ihre Erhaltung bedacht bleiben, so kommen bei ihrer Ansiedlung einige allgemeine Richtlinien in Betracht, deren Außerachtlassung das ganze Werk schädigen könnte.

Das gilt vor allem von der Vermeidung der Errichtung von größeren, lediglich aus Kriegsbeschädigten zusammengesetzten Kolonien. Wenn trotzdem in den Tagesblättern

* Vgl. Zeitschrift „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“. Verlag der Vohsen Buchhandlg., Nr. 1, S. 3.

immer wieder von solchen Zusammenballungen von Kriegsbeschädigten berichtet wird, so kann sich der Bund für Heimatschutz ein Verdienst erwerben, wenn er durch seine Landesvereine und Bauberatungsstellen solchen Gedanken möglichst entgegentritt. Die Gründe, die den Sonderausschuß i zu seiner einstimmigen Stellungnahme gegen solche Kolonien bestimmt haben, liegen auf der Hand. Es soll vermieden werden, daß die Kriegsbeschädigten sich als eine zu bevorzugende Klasse der Bevölkerung betrachten und deshalb besondere Vorteile beanspruchen. Das würde aber um so leichter geschehen können, weil schon ein Unzufriedener in einer derartigen Kolonie die Unzufriedenheit aller übrigen Kolonisten hervorrufen und damit die Willenskraft und die Lebensfreude beeinträchtigen könnte.

Einverständnis herrscht auch über die Frage, ob man die Schenkung von Ländereien oder Geld zu Ansiedlungszwecken zulassen oder gar empfehlen und fördern soll. Die Frage ist je nach Lage der Verhältnisse verschieden zu beantworten. Wenn z. B. ein Offizier einem seiner früheren Untergebenen ein Stück Land zur Besiedlung überweisen will, wird niemand etwas gegen die darin liegende dankbare Anerkennung einzuwenden haben. Werden aber von Einzelnen oder von Gesellschaften größere Landflächen zur Ansiedlung geschenktweise hergegeben, so erregt eine solche Schenkung, selbst wenn es zu einer — an sich verwerflichen — Massensiedlung nicht kommen sollte, das schwerwiegende Bedenken, daß dadurch die Begehrlichkeit der anderen, erregt wird und eine Unzufriedenheit entsteht, die das ganze an sich so schwierige Unternehmen der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten nur schädigen kann. Unter keinen Umständen kann es aber gebilligt werden, daß Private die Milbtätigkeit des Publikums zur Schaffung von Kriegsbeschädigten-siedlungen öffentlich in Anspruch nehmen, da dadurch die Ansiedlung leicht den Charakter einer nur durch Almosen durchzuführenden Maßregel gewinnt. Der Ansiedler soll gerade von vorneherein von dem Gedanken erfüllt werden, daß er selbst, trotz der Verminderung seiner Arbeitskraft, durch die ihm verbliebene Leistungsfähigkeit, durch die Mitarbeit seiner Angehörigen und durch selbstbeschaffte Geldmittel sich eine Lebensstellung begründen muß. Nur solche durch eigene Mittel erworbenen Stellen, sei es auf dem Lande, sei es in der Stadt, erwecken die Liebe zur Heimat und schaffen die Kraft, das durch eigenes Vermögen erworbene und durch eigene Arbeit erhaltene Eigenheim dauernd zu bewahren. —

„Heimatschutz“, „Heimatarbeit“ sind, wie schon der Gleichklang der Namen ergibt, in so enger Beziehung zueinander stehende Begriffe, daß an der Darstellung der Heimarbeit hier so wenig vorübergegangen werden kann, wie der Sonderausschuß i an ihr vorübergegangen ist. Nach seinen Beschlüssen ist eine umfangreiche, in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung befriedigende Überführung von Kriegsbeschädigten zur Heimarbeit dann zu erwarten, wenn deren Verbesserung und Veredelung und die genossenschaftliche Organisation der gemeinnützigen Gartenstadtgesellschaften (mit Kleinwerkstätten, Verbrauchsgenossenschaften usw.) zur Durchführung gelangen. Eine „Gartenstadt“ ist eine planmäßig gestaltete Siedlung auf wohlfeilem Gelände, das dauernd im Obereigentum der Gemeinschaft erhalten wird, derart, daß jede Spekulation mit dem Grund und Boden dauernd unmöglich ist. Sie ist ein neuer Stadttypus, der eine durchgreifende Wohnungsreform ermöglicht, für Industrie und Handwerk vorteilhafte Produktionsbedingungen gewährleistet und einen großen Teil seines Gebietes dauernd dem Garten und Ackerbau sichert. Die Gartenstadt ist also eine so wesentliche Förderung des Heimatschutzes und zugleich ein so erwünschtes Mittel für die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten, daß ihr mit Recht eine besondere Darstellung in diesem Werke gewidmet ist*. Auf sie ist hier zu verweisen. Soweit und solange eine Ansiedlung in Gartenstadtanlagen nicht erfolgen kann, ist auch die Ansiedlung einzelner Heimarbeiter in den bestehenden Gemeinden durch die die Ansiedlung praktisch betreibenden Stellen erstrebenswert. —

* Zweiter Abschnitt, Kap. I, Nr. 1. D. S.

Ebenso dringend, ja fast noch dringender als die Neu-Ansiedlung von Kriegsbeschädigten, ist die Erhaltung des vorhandenen ländlichen Kleinbesitzerstandes.

Infolge der seit längerer Zeit bestehenden Verschuldung zahlreicher kleiner Besitzungen und der nach dem Kriege zu erwartenden Erschwerung der Hypothekenverhältnisse ist zu befürchten, daß eine große Anzahl von Kleinbesitzern, die kriegsbeschädigt und in ihrer Arbeitskraft beschränkt in die Heimat zurückkehrt, zum Verkauf ihrer Besitzung genötigt sein wird. Ihnen das eigene Heim möglichst zu erhalten, zu verhindern, daß sie daraus vertrieben, in der Großstadt sich verlieren, ist eine Aufgabe gesunder Bodenpolitik, ist die Erfüllung einer heiligen Dankespflicht der Allgemeinheit, ist Heimatschutz im besten Sinne. Die Fürsorge hat dahin zu streben, daß an Stelle hochverzinslicher kündbarer Hypotheken mäßig verzinsbarer, unkündbarer, tilgungsfähiger Realkredit beschafft wird. Der Abschluß von Lebensversicherungen zu Gunsten des Besitzers selbst oder zu Gunsten naher Angehöriger bildet, wenn andere Hilfsquellen fehlen, das Mittel, dessen gebühren- und stempelfreie Durchführung einer staatlich unterstützten Ansiedlungsbank zu übertragen ist. Als Geldgeber der nach dem Vorstehenden gesicherten Nachhypotheken kommen in Betracht:

1. die Lebensversicherungsanstalten,
2. öffentlich-rechtliche Anstalten, wie Feuerkassentätigkeiten, Landesbanken,
3. die Reichsversicherungsanstalt für Angestellten-Versicherung,
4. die öffentlichen Sparkassen,
5. die Landesversicherungsanstalten.

Die Bürgschaft für den Eingang der Zinsen sollen, wenn möglich, die zuständigen örtlichen Genossenschaften übernehmen. Die gleiche Fürsorge hat sich gegebenenfalls auch auf die Witwen gefallener Kleingrundbesitzer zu erstrecken. Städtische Eigenheime von diesem Schutze auszuschließen, liegt meines Erachtens kein Grund vor. Die Schwierigkeiten der Durchführung der gemachten Vorschläge ist unverkennbar, aber ihre Notwendigkeit nicht zu bestreiten. Beizutreten ist auch allen Sonderausschlußbeschlüssen, die dahingehen, von vornherein alles zu vermeiden, was die Erhaltung der neugeschaffenen Stellen gefährden könne. Abzuweisen ist also vor allem das vielfach laut gewordene Verlangen, jedem Kriegsbeschädigten einen Anspruch auf Ansiedlung zuzugestehen. Ganz abgesehen davon, daß es dazu am nötigen Lande fehlen würde, ist der Gedanke eines subjektiven Rechts auf Ansiedlung völlig unvereinbar mit der Notwendigkeit einer gewissenhaften Auslese, die von staatlich dafür bestimmten Stellen aus der Zahl der Bewerber vorgenommen werden muß. Geschieht das nicht, so ist die Gefahr nahegerückt, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Ansiedler nach kürzerer oder längerer Frist sein Heim verläßt und in der industriellen Großstadt untertaucht. Das ist aber in keiner Weise erwünscht, am wenigsten auch vom Standpunkte des Heimatschutzes. Er gerade muß ganz und wird besonders darauf achten, daß die angestrebte Sesshaftigkeit so vollkommen als möglich erreicht wird. —

Ein jeder Kriegsbeschädigte, der sich mit dem Gedanken trägt, sich ein eigenes Heim zu gründen, wird vor allem die Frage beantwortet sehen wollen, was ihm geboten werden kann, d. h. welche Ansiedlungsmöglichkeiten überhaupt in Betracht kommen. Solche gewähren:

1. bäuerliche, zur Ernährung einer Familie ausreichende Stellen von 8—15 ha besonders im deutschen Osten, unter sehr günstigen Verhältnissen bis zu 5 ha, ja 4 ha herabgehend;
2. Gärtnereien für Blumen-, Gemüse- und Obstbau möglichst in der Nähe von Städten mit guter Absatzgelegenheit, in der Größe von 1—4 ha (mit Kleintierhaltung);
3. Handwerkerstellen auf dem Lande, in der Größe von 1—4 ha, je nach Arbeitskräften, der Größe der Rundschaft usw.;
4. ländliche Arbeiterstellen mit so viel Land und Wiese, wie zur Durchwinterung einer Kuh erforderlich ist, d. h. je nach Größe, Güte und Zusammensetzung des Bodens 1—2 ha, ausnahmsweise auf leichtem Boden auch wohl 2,5 ha.

Den genannten landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Stellen schließen sich die als vorstädtische, halbstädtische oder auch als halbländliche Ansiedlungen (Gartendorf!) bezeichneten Stellen an, denen mindestens 12,5 a = einem halben Morgen Land beigegeben sind, eine Größe, die im allgemeinen genügen wird, einer Familie die nötige Menge an Gemüse und Kartoffeln zu liefern.

Daran reihen sich die Eigenheime an, die außer dem Häuschen nur mit einem kleinen Garten versehen sind. Die Gartenfläche sollte aber, wenn irgend möglich, so groß angelegt werden, daß dem Ansiedler und dem einzigen zuzulassenden Mieter die Möglichkeit zur Kleintierhaltung (Ziege, Schwein, Hühner usw.) gegeben ist. Die Gartenstadtbewegung scheint die Größe von 12,5 a nicht besonders zu begünstigen. Es wäre aber nach den Erfahrungen des Weltkrieges wirklich erwünscht, daß diese Größe möglichst angestrebt werde. Mit den ganz kleinen Eigenheimen, die auch in der Form von Reihenhäusern angelegt sein können und nur einige hundert Quadratmeter, ja noch weniger an Gartenfläche aufweisen, ist man schon bei der rein städtischen Anlage, an der Wohnungsfürsorge angelangt.

Der Sonderausschuß für Ansiedlung und Wohnungsfürsorge hat es als höchst erwünscht bezeichnet, daß die nun einmal nicht zu vermeidenden und in der nächsten Zeit wohl noch eine große Rolle spielenden Mehrfamilienhäuser höchstens 6 Wohnungen und höchstens 3 Geschosse enthalten. Von den Schrecken der Mietskaserne redet er gar nicht, sie sind aber nun einmal noch ein notwendiges Übel. (Sie wird von Professor Dr. Fuchs-Tübingen in einem Vortrag mit Recht als der gefährlichste Feind des Heimatschutzes bezeichnet. Zeitschrift „Heimatschutz“, 7. Jahrgang, 1911, Heft IV, S. 145.)

Überblickt man diese Reihen von ländlichen, halbländlichen und städtischen Ansiedlungsmöglichkeiten, dann kann es nicht zweifelhaft sein, welchen Besiedlungsarten der Bund für Heimatschutz sein Wohlwollen zuwendet; aber der Bund kann nur davon ausgehen, daß lediglich die Wünsche der Kriegsbeschädigten maßgebend sind; auch innerhalb des Wunschgebietes der Ansiedlungsbewerber bleibt genug zu raten, zu helfen, zu schaffen zur Erhaltung und Einführung einer einfachen und volkstümlichen Bauweise. Das kann namentlich auch dann geschehen, wenn kleine Pachtungen errichtet werden und die Gebäude den Ansiedlern nur vermietet werden. Auch diese kleinen Mietsgebäude müssen sich der Fürsorge des Bundes erfreuen. Und sie werden es.

Der Bund muß nach Kräften — wie in dem zweiten Hefte „Heimatschutz“ von 1915 S. 136 von Dr. Vonne zutreffend ausgeführt ist — dazu beitragen, „daß möglichst zahlreiche, wohnliche, wirklich deutsche Heimstätten entstehen, in denen das Wertvollste und Beste, was die deutsche Heimat hervorbringen kann, d. h. in denen möglichst viele starke, gesunde, kriegsfähige Männer geboren und erzogen werden.“ Er muß auch dazu beitragen, daß wir uns nach Möglichkeit für unsere Nahrungsmittelversorgung vom Auslande unabhängig machen. Dazu gehört eine sorgfältige, mühsame Ausnutzung des gesamten deutschen Bodens. An erster Stelle ist mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Grundstücke gefallener Kämpfer wieder an taugliche Wirte gelangen, sei es mit, sei es ohne Aufteilung oder Abzweigung einzelner Parzellen. Daß ferner Heiden und Moore kultiviert werden müssen, versteht sich von selbst, soweit das bei der Rücksicht auf Volksgeundheit und Erhaltung von Naturdenkmälern auszuführen ist. Es müssen möglichst überall viele angemessene umgrenzte Wirtschaftseinheiten geschaffen werden, die imstande sind, das angegebene Ziel zu erreichen. Wenn dabei in Gegenden, in denen der Großgrundbesitz oder das Großbauerntum stark überwiegen, ein Teil dieser größeren Einheiten aufgeteilt werden muß, so ist das eine soziale, bevölkerungspolitische, vaterländische und wirtschaftliche Notwendigkeit. Einer Zertrümmerung dieser für das Wohl des deutschen Volkes unentbehrlichen Besitzgrößen wird nur von Toren oder politischen Gegnern dieser Berufsstände das Wort geredet. Eine angemessene Verkleinerung ihrer Zahl, vielfach auch nur der Größe einzelner Güter, aber ist eine Forderung, auf der jeder Vaterlandsfreund und jeder Volkswirt ernstlich

bestehen muß. Bei dem großbäuerlichen Besitz liegt übrigens die Verkleinerung auch im Interesse der Besitzer selbst, da namentlich der Mangel an Arbeitskräften eine solche Maßregel erfordert. Sonst bieten Kirchen- und Schulländereien, entbehrliche Gemeindefstücke, nach Befinden auch Domänenländereien, geeignetes Siedlungsland, und schließlich ist doch auch zu erhoffen, daß Privatpersonen und Gesellschaften durch Hergabe billigen Siedlungslandes einen hohen vaterländischen Dienst leisten und zugleich eine Dankespflicht gegen die braven Männer erfüllen, die mit Blut und Leben uns alle vor den russischen Verwüstungen bewahren.

Eine vortreffliche Vorbereitung für jede Besiedlung, also für den Erwerb und die Bewirtschaftung der oben unter 1—4 genannten Siedlungsstücke bildet das Kleingartenwesen*, das in Schreber-, Lauben- und Arbeitergärten-Kolonien zum Ausdruck kommt und namentlich während der Kriegszeit einen mächtigen Aufschwung genommen hat. Es zeigt klar, von welchem tiefen Drange nach einem Anteil an der Benützung der heimischen Erde unser Volk durchdrungen ist. Diese Laubenkolonisten usw. bilden eine wertvolle Quelle für die Gewinnung von Ansiedlern. Kriegsbeschädigte, die seither solch eine kleine Gartenwirtschaft betrieben haben, werden glücklich sein, Stellen von 12,5 a und auch solche von größerem Flächengehalt als Eigentümer oder Dauerpächter zu erhalten; denn jetzt müssen sie jeden Augenblick gewärtig sein, ihr mühsam eingerichtetes und gedüngtes Gartenstückchen wieder abzugeben. Wo eine solche oder ähnliche gärtnerische oder landwirtschaftliche Beschäftigung — sei es als Eigentümer, sei es als Arbeiter — fehlt, wo auch die Frau nicht auf dem Lande erzogen ist und landwirtschaftliche Arbeiten in der Jugend geleistet hat, ist eine rein ländliche Ansiedlung nicht ins Auge zu fassen. Die Kriegsbeschädigten sind überhaupt in keiner Weise zu überreden, sich für die Ansiedlung oder gar für eine bestimmte Art der Ansiedlung zu entscheiden. Wohl aber sind sie über die Vorteile und über die Schwierigkeiten, sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Bedingungen einer erfolgreichen Ansiedlung in aller Ruhe zu belehren und dadurch zu einer gewissenhaften Prüfung der Frage zu veranlassen, ob das Maß der ihnen verbliebenen Arbeitsfähigkeit und der ihnen in ihren Angehörigen zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, ihres Vermögens usw. ihnen gestattet, auf Ansiedlung bedacht zu sein. Soweit ländliche oder gärtnerische Betriebe in Frage stehen, ist festzustellen, ob ein Bewerber und seine Frau die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen, oder ob diese gegebenenfalls noch auf landwirtschaftlichen Schulen erworben werden können. Schließlich sind sie darüber nicht in Zweifel zu lassen, daß sie allein für das etwa beabsichtigte Unternehmen die Verantwortung zu übernehmen haben.

Um die Aufklärungsarbeit in den vorstehenden Bahnen zu halten, ist es erforderlich, daß sie einheitlich von der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge organisiert und geleitet wird, welche bei allen in Betracht kommenden Körperschaften und Verwaltungsstellen, namentlich denjenigen, die irgendwie mit Kriegsbeschädigten in Verbindung stehen, Aufklärungsschriften zu verbreiten hat. Eine Körperschaft in diesem Sinne bildet auch der Deutsche Bund für Heimatschutz. Dessen Landesvereine und Ortsgruppen können sich auf diesem außerordentlich wichtigen Gebiet durch Abhaltung von Versammlungen und Verbreitung von Einzelschriften die größten Verdienste erwerben.

Bald nach Auftauchen des Gedankens, daß die Sezhaftmachung der Kriegsbeschädigten eine heilige Dankespflicht des gesamten deutschen Volkes bilde, setzten auch die Bestrebungen ein, für die zur Sezhaftmachung erforderlichen Geldmittel Sorge zu tragen. Denn wie schon im Eingang dargelegt ist, Almosenempfänger sollen unsere Kriegsbeschädigten nicht werden; ein Teil der Kosten für Land und Gelände oder beides müssen sie selbst aufbringen. Diese Bestrebungen haben durch das Reichsgesetz über Kapitalabfindung an Stelle von

* Vgl. Zweiter Abschnitt, Kap. I, Nr. 2. D. S.

Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) vom 3. Juli 1916 (R.G.Bl. S. 680) den erwünschten Erfolg gefunden. Danach können Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R.G.Bl. S. 593) und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (R.G.Bl. S. 214) Anspruch auf Kriegsversorgung haben, auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Das Gesetz zieht auch die städtische Siedlung in den Bereich seiner Fürsorge. Denn nach Absatz 2 kann eine Kapitalabfindung auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen. Über den von den Rentenempfängern bei dem Bezirksfeldwebel, von den Witwen bei der Ortspolizeibehörde einzubringenden Antrag entscheidet in allen Fällen die oberste Militärverwaltungsbehörde. Eine Kapitalabfindung kann nach § 2 bewilligt werden:

1. wenn die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Jahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahre eine entsprechende Abfindung gewährt werden,
2. der Versorgungsanspruch anerkannt wird,
3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Versorgung nicht zu erwarten ist,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Ob die Voraussetzungen von 1—3 vorliegen, entscheidet das zuständige Generalkommando, das in jedem Bescheide den Antragsteller darauf hinweist, daß er die endgültige Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde anrufen kann.

Als Abfindungssumme kann unter Berücksichtigung des Lebensalters des Kriegsbeschädigten ein Vielfaches der Kriegszulage, der Verstümmelungszulage und der Tropenzulage gewährt werden. Das Vielfache beginnt mit dem 18 $\frac{1}{2}$ -fachen, wenn der Kriegsbeschädigte das 21. Lebensjahr vollendet hat, und fällt auf das 8 $\frac{1}{4}$ -fache, wenn der Anzusiedelnde das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Die Kapitalisierung der Kriegszulage allein ergibt hiernach eine Summe, die sich zwischen 3330 Mark und 1458 Mark bewegt.

Die Prüfung der nützlichen Verwendung des Kapitals (§ 2 No. 4) erfolgt nach den im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden zu erlassenden Anweisungen der Landeszentralbehörden.

Der Reichsausschuß, Sonderausschuß I, hat sich eingehend mit der Frage befaßt, in welcher Weise die Hauptfürsorge-Organisationen an der Aufgabe der Kriegsbeschädigtenansiedlung zu beteiligen sind. Nach seinen Beschlüssen sollen diese Organisationen die zur Ansiedlung geeigneten und sie wünschenden Kriegsbeschädigten den Stellen zuführen, die die Ansiedlung praktisch betreiben, die also in der Lage sind, das Verlangen nach Ansiedlung zu erfüllen. Für die städtische Siedlung sind das an erster Stelle die gemeinnützigen Baugenossenschaften, für die ländliche Siedlung die gemeinnützigen Landgesellschaften, wenigstens in Preußen*.

Bei der hohen Bedeutung einer guten Ansiedlung der Kriegsbeschädigten ist die Bildung örtlicher Siedlungsgesellschaften und Baugesellschaften anzuraten. Dabei ist zu verhüten, daß die Kriegsbeschädigten durch die Verwaltungskosten, Dividenden, Reserven, Rücklagen usw. und die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse allzusehr in Anspruch genommen werden. Der angesiedelte Kriegsbeschädigte unterliegt der allgemeinen Kriegsbeschädigtenfürsorge regelmäßig nur insoweit, als seine Verletzung oder Erkrankung dies erfordert.

* In neuerer und neuester Zeit auch in Bayern, Sachsen, Hessen, Elsaß-Lothringen, Koburg u. a. m. (Vgl. Zweiter Abschnitt, Kap. I, Nr. 4. D. S.)

Ebenso wie auch für die Beschaffung billigen Bau- und Wirtschaftslandes gesorgt werden muß, so ist auch auf tunlichst billige Herrichtung der Gebäude um so mehr hinzuwirken, als allgemein befürchtet wird, daß nach dem Krieg ein Mangel an Kleinwohnungen in Aussicht stehe, und infolgedessen eine übermäßige Steigerung der Mietpreise und der Bodenkosten eintreten werde. Die Baukosten sind schon jetzt so hoch, daß eine wesentliche Steigerung den Fortgang des Besiedlungsgeschäftes ganz außerordentlich erschweren, vielfach sogar verhindern muß.

In der Gruppe für städtische Siedlung sind für eine weitgehende Verbilligung des Baues u. a. folgende Vorschläge gemacht worden:

1. gründliche Erleichterung der Bauordnungen und Ansiedlungsbedingungen für das Kleinhaus,
2. Einführung einer beschränkten Anzahl für die örtlichen Verhältnisse geeigneter Bautypen,
3. bei aller Wahrnehmung der künstlerischen und praktisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkte möglichste Vereinfachung unter Weglassung aller nicht unbedingt erforderlichen und durch den Ansiedler auch später ausführbaren Ergänzungen (Veranden, Windfänge, Dachgeschoshausbauten, Hofpflasterungen usw.),
4. Herabsetzung der Tarife für die Beförderung der Baustoffe in geeigneten Fällen.

Diesen Vorschlägen der Gruppe für städtische Siedlung hat sich die Gruppe für ländliche Siedlung im wesentlichen angeschlossen. Auch sie verlangt für Verwaltungsbezirke, die den in Preußen bestehenden Provinzen und Regierungsbezirken entsprechen, einheitliche, den ländlichen und städtischen Verhältnissen angepasste Baupolizeiordnungen. Sie verlangt ferner, daß diese Ordnungen erleichterte und einfachsten Verhältnissen entsprechende Bestimmungen für Kleinwohnhaus- und Wirtschaftsbauten enthalten. Bei der Durchführung der Bauten soll auf die möglichste Einfachheit und Kostenersparung hingewirkt werden, ohne daß die Bauten häßlich oder verunstaltend wirken würden. Dabei soll im einzelnen beim Aufbau die Weglassung aller unnötigen Zutaten und im Ausbau eine zwar gediegene, aber nur zweckentsprechende Herstellung aller Bauteile gefordert werden.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß diesen Wünschen gegenüber der Bund Heimatschutz die weitestgehende und sorgfältigste Mitarbeit entfalten muß und wird. Hier ist ein Arbeitsfeld, das besonders im Anfang, ehe sich die gewünschten Bautypen in unerwünschten Formen Eingang und Geltung verschafft haben, umfangreiche Aufklärung erfordert. Wohin seine Aufklärungsarbeit gerichtet sein muß, ist klar. Er wird insbesondere der Ansicht entgegenzutreten haben, daß einfache ruhige Schönheit der Bauweise wesentlich mehr Kosten verursacht, als die Herstellung häßlicher, wenn auch zur Zeit vielleicht noch landesüblicher Bauarten*.

Die Rechtsform zu wählen, nach der die Kriegsbeschädigten ihr Heim erwerben sollen, ist ihnen selbst zu überlassen, wobei allerdings vorausgesetzt wird, daß sie über die Folgen ihrer Entschließung nach jeder Richtung hin aufgeklärt sind. Nach dem oben über die Aufklärungsarbeiten Gesagten darf man die Erwartung hegen, daß dies in vollem Maße geschehen wird. Es bleibt ihnen also überlassen, ob sie Eigentum erwerben oder von dem Erbbaurecht Gebrauch machen wollen; auch die Erbpacht zu wählen ist ihnen unbenommen, wo solche noch besteht oder da, wo sie zur Zeit nicht zulässig ist, eingeführt wird. Pacht und Miete sind nicht gänzlich auszuschließen; namentlich als Übergangszustand zum Eigentumserwerb sind sie unter Umständen sogar zu empfehlen, z. B. wenn der Erwerber befürchtet, durch das Eigentum an eine bestimmte Arbeitsstelle gebunden zu sein.

Der Eigentumserwerb vollzieht sich am besten nach den in Preußen bestehenden Rentenguts-gesetzen, deren Nachahmung den anderen Staaten empfohlen werden kann, wenn die

* Vgl. auch Ministerialerlaß vom 11. Oktober 1909, Heimatschutz, V. Jahrgang, Heft 1/2, S. 25.

zur Zeit in dem niedrigen Kursstande der Rentenbriefe liegende außerordentliche Erschwerung und Verteuerung zu vermeiden ist*. Wie das geschehen könnte, ist hier nicht zu erörtern. Schwierig wird es auf jeden Fall sein. Am durchgreifendsten werden die Schwierigkeiten vermieden werden, wenn Staat oder Körperschaften wie die Landesversicherungsanstalten das bare Geld als Darlehn hergeben!

Maßregeln, welche den Zweck der Siedlung nicht nur für den Kriegsbeschädigten selbst, sondern auch für die Allgemeinheit dauernd sichern, werden in nicht geringer Anzahl empfohlen, besonders verschiedene Arten des Wiederkaufsrechtes. Bei der Miete ist das Kündigungsrecht des Vermieters möglichst einzuschränken. Die Abgabe von Wohnungen an Mieter ist zu vermeiden, wenn nicht mit der Wohnung ein angemessener Nutzgarten verbunden ist. —

Die den Einzelstaaten überlassene Organisation des Besiedlungswesens, besonders soweit die Kriegsbeschädigten in Betracht kommen, ist Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Die Gruppe für die städtische Siedlung hat besonderen Wert auf die Feststellung gelegt, daß die Frage der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung der in die Städte zurückgekehrten Kriegsbeschädigten nur im Zusammenhange mit den Gesamtaufgaben des städtischen Wohn- und Siedlungswesens behandelt werden kann; eine Besserung der tatsächlich vorhandenen Notlage sei nur von einer, einheitlichen Leitung unterstehenden großzügigen Wohnungs- und Siedlungspolitik seitens des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden zu erwarten, wie sie seit Jahrzehnten von den bestehenden Organisationen (der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, dem Deutschen Verein für Wohnungsreform, dem Bund der Bodenreformer, der Deutschen Gartenstadt-Gesellschaft, den Baugenossenschaftsverbänden, den bundesstaatlichen Landeswohnungsvereinen und den provinziellen Vereinen zur Förderung des Kleinwohnungswesens) — zum Teil erfolgreich — angestrebt werde.

Damit kann man sich nur einverstanden erklären.

Für das ländliche Besiedlungswesen ist in Preußen in den Auseinandersetzungsbehörden (Generalkommissionen) eine geeignete Staatsbehörde vorhanden. Mit deren Hilfe kann jede Gesellschaft und jeder Privatmann Kriegsbeschädigten zu einem eigenen Heim verhelfen. Provinzielle Siedlungsgesellschaften bestehen ebenfalls in allen Provinzen; die Bildung kleinerer örtlicher Gesellschaften, deren ebenfalls schon eine ganze Anzahl vorhanden ist, fortzusetzen, empfiehlt sich sehr. In 5 thüringischen Staaten, in dem Herzogtum Anhalt, in Schaumburg-Lippe und Waldeck-Pyrmont werden die Auseinandersetzungsgeschäfte durch die preussischen Auseinandersetzungsbehörden auf Grund von Staatsverträgen besorgt. Es empfiehlt sich, daß diese Staaten die bestehenden Staatsverträge auf die Ansiedlung im allgemeinen oder doch auf die Ansässigmachung der Kriegsbeschädigten ausdehnen. Von den übrigen Staaten hat zuerst das Königreich Sachsen ein Gesetz über die Organisation der Ansiedlung von Kriegsteilnehmern am 5. Mai 1916 erlassen. Das Gesetz entspricht den Anregungen des Reichsausschusses, da es in der Kreishauptmannschaft Dresden als Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen eine Vermittlungsbehörde für die Ansiedlung von geeigneten Kriegsteilnehmern, insbesondere von Kriegsbeschädigten einrichtet. Bei der Ausführung der Ansiedlung haben die Bezirksverbände mitzuwirken und hierbei den Aufträgen der Generalkommission Folge zu leisten. Eine zweckmäßige Mit-

* Das Wesen des „Rentengutes“ besteht darin, daß der Verkäufer für den größten Teil des Kaufgeldes (jetzt meist $\frac{7}{10}$) von dem Staate sogenannte Rentenbriefe erhält, die mit $3\frac{1}{2}$ v. H., in der neueren Zeit meist mit 4 v. H. verzinst werden. Der Käufer zahlt bei $3\frac{1}{2}$ v. H.-Rentenbriefen 4 v. H. 60 $\frac{1}{2}$ Jahre lang, bei 4 v. H.-Rentenbriefen 4 $\frac{1}{2}$ v. H. 56 $\frac{1}{2}$ Jahre an die Rentenbank und tilgt damit das Kaufgeld. Der Kurs dieser Rentenbriefe war nun schon vor dem Kriege erheblich gesunken. Der Verkäufer erleidet dadurch einen beträchtlichen Ausfall, der regelmäßig den Käufern zur Last gelegt wird und dadurch das Rentengut erheblich verteuert, wenn auch der Staat einen Teil des Ausfalles ersetzt. (Vgl. Zweiter Abschnitt, Kap. I, Nr. 4. D. S.).

wirkung geeigneter Sachverständiger und der Gemeinden ist vorgesehen. Danach erscheint, was die Hauptsache ist, eine staatliche Leitung und eine übermäßige Belastung der Anziedelnden mit Verwaltungskosten usw. ausgeschlossen. Das Gesetz kann nach Form und Inhalt als Muster für die Gesetzgebung anderer Staaten dienen.

In Bayern ist unter dem 15. Juli d. J. ein Gesetz erschienen, das sich von dem sächsischen Gesetze durchaus unterscheidet. Denn es beschränkt schon nach seiner Überschrift die Unterstützung der Ansiedlung auf Kriegsbeschädigte und zwar in landwirtschaftlichen Betrieben oder zur Stärkung landwirtschaftlichen Betriebes. Es bringt ferner nur die Regelung des Kostenpunktes und überläßt die Vorschriften über das Verfahren und über die persönliche Eignung der Erwerber den beteiligten Staatsministerien. Den Geldpunkt ordnet es im Anschluß an die Bestimmungen über die Landeskulturrentenanstalten. Diese sollen Darlehen auf Grundstücke geben können, die in der Regel 5 ha nicht übersteigen. Die Beleihung darf 75 v. H. des Wertes betragen; doch wird damit gerechnet, daß 50 v. H. von einer Hypothekenbank gegeben werden, so daß die Kulturrentenanstalt nur das dritte Viertel zu beleihen habe. Vorläufig werden 4 Millionen zur Verfügung gestellt, womit Rentengüter im Werte bis zu 16 Millionen gebildet werden können, wenn die erste Hypothek für 50 v. H. beschafft wird. Das Gesetz bringt noch weitere Vorschriften über die Sicherung des Darlehns, stellt die Gewährung von Ergänzungsdarlehen zur Deckung des Kursverlustes der Landeskulturrentenscheine in Aussicht und läßt auf Antrag des Eigentümers eine Verschuldungsgrenze im Grundbuche eintragen.

Es ist nicht ganz leicht, sich über die zu erwartenden Ergebnisse des Gesetzes ein klares Bild zu machen. Doch darf man hoffen, daß eine wohlwollende Ausführung der Schwierigkeiten Herr werden wird, die sich vielleicht aus der Anwendung der angezogenen Bestimmungen ergeben könnten. Jedenfalls ist es hoch erfreulich, daß auch der zweitgrößte Bundesstaat so schnell mit der Regelung der Ansiedlung vorgegangen ist*.

Die Ansiedlung eines Teiles der Kriegsbeschädigten, besonders auf dem Lande oder in halbländlichen Verhältnissen, oder in der Gartenstadt, ist eine Aufgabe von der allergrößten Bedeutung. Sie wird auf Jahre hinaus allen Vaterlandsfreunden Stoff zum Nachdenken geben und zahlreiche Männer, die im öffentlichen Leben stehen, bestimmen, ihre Dienste der großen Sache zu widmen. Allerdings gibt es einige Bedenkliche, die auf die in den unteren Volksklassen herrschende Abneigung gegen das Landleben und gegen den Erwerb eines Eigenheims hinweisen. Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß vor dem Kriege ein übermäßiges Drängen nach der industriellen Arbeit und nach den Großstädten bestand. Wie sich die Industrie nach dem Weltkriege entwickeln wird, vermag niemand vorauszusehen. Sicher aber ist — und das ist die große Lehre des Weltkrieges —, daß wir Alle mit allen Kräften auf die Vermehrung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnisse hinarbeiten müssen. Dafür gibt es nur ein Mittel, das ist eine verstärkte innere Kolonisation, vor allem die Sesshaftmachung der braven Männer, die ihr Leben auf das Spiel setzen, um uns Gut und Leben zu erhalten.

* Über die Entwicklung in Baden s. Schriften des Badischen Landeswohnungsvereins Heft 13: Der badische Baubund und die Landeswohnungsstiftung. Karlsruhe 1918. D. S.